

**Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 12. Mai 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 51

Tag der Bekanntmachung: 01. Juni 2011

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Februar und 11. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Januar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2, 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bewerbungszeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „Zeitpunkt der Einschreibung“.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Hochschulabschluss nicht für ein Wintersemester bis zum 10.12. und für ein Sommersemester bis zum 10.06. nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).“.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Worte „des Studienbuches mit Abgangsvermerk“ ersetzt durch die Worte „der Exmatrikulationsbescheinigungen der zuvor besuchten Hochschulen“.
 - bb) In Nummer 5 werden die Worte „bei Studiengangwechsel das Studienbuch sowie beim Wechsel zu einem“ ersetzt durch die Worte „bei der Einschreibung für ein“.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Studierenden erhalten nach Vollzug der Einschreibung den Studierendenausweis und Studienbescheinigungen.“
3. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
4. In § 22 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2011/12.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 5 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 12. Mai 2011 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel